

Verbands- Spielordnung (VSpO)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Spielordnung, Zweck und Abgrenzung	3
§ 2	Verbandsspielausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben	3
§ 3	Spielbetrieb, Zuständigkeit und Regeln.....	4
§ 4	Altersklassen und Leistungsklassen.....	4
§ 5	Staffelstärke und Zusammensetzung der Leistungsklassen.....	5
§ 6	Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen.....	5
§ 7	Auf- und Abstieg in den Leistungsklassen	7
§ 8	Spielberechtigung.....	8
§ 9	Vereinswechsel.....	9
§ 10	Pflichtspiele und Spielverlegungen	12
§ 11	Termine und Allgemeine Bestimmungen.....	13
§ 12	Organisation des Spielbetriebs.....	14
§ 13	Teilnahme an Pflichtspielen	16
§ 14	Schiedsrichtereinsatz.....	17
§ 15	Nichtantreten	20
§ 16	Spielberichtsbögen und Ergebnismitteilung	21
§ 17	Wertung der Spiele.....	22
§ 18	Auswahlspiele und vorbereitende Lehrgänge.....	22
§ 19	Sperrn	23
§ 20	Proteste	24
§ 21	Strafen	25
§ 22	Inkrafttreten	29

Anlage 1 der Verbands- Spielordnung Pokalspielordnung (PSO)

Anlage 2 der Verbands- Spielordnung Seniorenspielordnung (SSO)

Anlage 3 der Verbands- Spielordnung Spielerlizenzordnung (SpLO)

Präambel:

Der Westdeutsche Volleyball Verband hat zum 1.6.2022 sein Verbandsmanagementsystem von Phönix II zu SAMS gewechselt.

Die vollständigen Auswirkungen der Umstellung für den Spielbetrieb sind erst im Laufe der Saison 2022/2023 erkennbar. Bereits bekannte Veränderungen sind in den Ordnungen des WVV auf dem Verbandstag 2022 beschlossen worden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beschreibung in SAMS-Wiki verwiesen.

§ 1 Spielordnung, Zweck und Abgrenzung

- (1) Die Verbandsspielordnung (VSpO) des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV) enthält einheitliche und für alle Mitglieder verbindliche Vorschriften für den Pflichtspielbetrieb auf Verbandsebene, jedoch in Ausrichtung auf bestehende Ordnungen des Deutschen Volleyball-Verbandes e.V. (DVV).
- (2) Soweit die Fragen des Spielbetriebs in der VSpO nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Bundesspielordnung (BSO) des DVV.
- (3) Mitglieder, die mit Mannschaften auf Regionalliga –, Dritte Liga oder Bundesligaebene spielen, unterliegen der BSO des DVV mit den entsprechenden Anlagen.
- (4) Im Jugendspielbetrieb des WVV wird die VSpO durch die Verbandsjugendspielordnung (VJSPO) ergänzt. Bei Widersprüchen gilt die VSpO.
- (5) Anträge zur VSpO (Beispiele: §§ 6 (2), 9, 15 (5); keine abschließende Aufzählung) können nur von Abteilungsleitern oder deren bevollmächtigten Vertretern gestellt werden.

§ 2 Verbandsspielausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Für die Verwirklichung der Spielordnungen des Pflichtspielbetriebs (mit Ausnahme der VJSPO) ist der Verbandsspielausschuss (VSA) zuständig. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Verbandsspielwart als Vorsitzender,
 - b) den Bezirksspielwarten,
 - c) dem Verbandsjugendspielwart, der nach Verbandsjugendordnung (VJO) gewählt wird,
 - d) dem Regionalspielwart West,
 - e) dem Regionalschiedsrichterwart West oder dem Verbandsschiedsrichterwart bzw. dessen Vertreter,
 - f) dem Vertreter des Vorstands.
- (2) Der Verbandsspielausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung von Durchführungsbestimmungen,
 - b) Organisation und Überwachung des Pflichtspielbetriebs in Abstimmung mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA),

- c) Berufung und Abberufung von Staffel- und Spielleitern durch den zuständigen Spielwart (Verbands- oder Bezirksspielwart).
- (3) Die Aufgaben der Bezirksspielwarte und Kreisausschüsse für Bereiche des Spielbetriebs regeln der Verbandsspielausschuss und die Durchführungsbestimmungen.

§ 3 Spielbetrieb, Zuständigkeit und Regeln

- (1) Für die im WVV-Bereich durchgeführten Spiele bestehen folgende Zuständigkeiten:
 - a) für Pflichtspiele der Leistungsklassen und Seniorenklassen, der Pokalspiele nach Pokalspielordnung der Verbandsspielausschuss,
 - b) für Pflichtspiele der Jugendklassen: der Verbandsjugendspielausschuss,
 - c) für Breitensport: der Verbandsausschuss für Breiten- und Freizeitsport,
 - d) für die WVV-Beachcup-Serie: der Verbandsbeachausschuss.
- (2) Für den gesamten Spielverkehr gelten die Internationalen Volleyballregeln; ergänzend für die Spiele der WVV-Beachcup-Serie die Internationalen Beach-Volleyball-Spielregeln.

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Verbands-Spielausschusses und des Verbands-Schiedsrichterausschusses Abweichungen beschließen.

- (3) Liegen unverschuldete, außergewöhnliche Umstände vor, die für Spieler, Zuschauer und sonstige Beteiligte eine aus spieltechnischen oder sonstigen Gründen sichere Durchführung nicht gewährleisten können oder behördliche Auflagen den Spielbetrieb verhindern, kann das Präsidium auf Antrag des Verbandsspielausschusses
 - a) den Spielbetrieb einer laufenden Spielrunde aussetzen, verschieben oder beenden. Dabei ist situationsangepasst der Eingriff mit der am wenigsten belastenden Maßnahme zu wählen
 - b) notwendige Anpassungen der Regelungen für den laufenden Spielbetrieb sowie erforderliche Übergangsbestimmungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach sportlichen Gesichtspunkten vornehmen
 - c) die Auf- oder Absteiger einer Klasse oder Staffel nach sportlichen Gesichtspunkten bestimmen.

§ 4 Altersklassen und Leistungsklassen

Die Mannschaften werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- (1) Jugendklassen: Die Altersklasseneinteilung der Jugend ist in der VJSPO geregelt.
- (2) Seniorenklassen: Einzelheiten regelt die Senioren-Spielordnung (SSO).
- (3) Leistungsklassen: Frauen und Männer, wobei für Spieler unter 18 Jahren § 8 (9) gilt. Im

WVV-Bereich wird in den folgenden Leistungsklassen gespielt:

- a) unter DVV-Verantwortlichkeit: 1. und 2. Bundesliga (BL) sowie Dritte Liga und Regionalliga,

- b) unter Verantwortlichkeit des Verbandsspielausschusses: die Oberliga (OL), die Verbandsliga (VL), die Landesliga (LL), die Bezirksliga (BeL) und die Bezirksklasse (BK),
 - c) unter Verantwortlichkeit der Kreisausschüsse: die Kreisliga (KL).
- (4) Die Spielberechtigung für eine Leistungsklasse nach (1) und (3) schließt grundsätzlich das Teilnahmerecht an organisierten Breitensportspielen aus. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen ab 44 Jahre und Spieler ab 48 Jahren. Die Volleyballkreise können für ihren jeweiligen Bereich hiervon abweichende Regelungen beschließen.

§ 5 Staffelstärke und Zusammensetzung der Leistungsklassen

- (1) In den Leistungsklassen OL und VL wird mit maximal zehn Mannschaften pro Staffel gespielt. Die verbleibenden Leistungsklassen der BK bis LL spielen in der Regel mit neun Mannschaften. Der Verbandsspielausschuss kann abhängig von der Meldezahl abweichende Staffelstärken beschließen.
- (2) In den Leistungsklassen auf Kreisebene müssen mindestens fünf Mannschaften pro Staffel spielen.

Sollte eine Kreisliga als unterste Leistungsklasse bestehen, muss bei Unterschreiten der Mindest-Staffelstärke ein Zusammenschluss mit einem benachbarten Volleyballkreis in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss erfolgen.

Kommt kein Zusammenschluss zu einer Kreisliga zustande, können die gemeldeten Mannschaften in regionale Bezirksklassen eingeteilt werden.

§ 6 Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen

- (1) Jeder Mitgliedsverein des WVV hat das Recht, an den Meisterschaftsspielen (getrennt nach Frauen- und Männerspielrunden) mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er form- und fristgerecht gemeldet hat und seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen ist.
- (2) Für Mannschaften der Oberliga (Frauen) und Verbandsliga (Frauen) muss der Verein mindestens eine weibliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U16 oder zwei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklassen U15 oder U14 oder drei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U13 oder U12 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen.

Für Mannschaften der Oberliga (Männer) und Verbandsliga (Männer) muss der Verein mindestens eine männliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U13 oder 2 männliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U12 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen. Dazu gehören auch Mixed-Mannschaften gem. § 3 (2) der Jugendspielordnung.

Die Teilnahmepflicht ist erfüllt, wenn die Jugendmannschaft mindestens vier Spieltage am Spielbetrieb der WVJ oder an von der WVJ organisierten U12-Turnieren (Kreis-, Bezirks-, WVJ-Meisterschaften bzw. Quali-Runden) teilnimmt.

Als Pflichtjugendmannschaften gelten nicht die Mannschaften, die außer Konkurrenz am Spielbetrieb einer Altersklasse teilnehmen.

Der Nachweis der Teilnahme wird durch die Geschäftsstelle bis zum Ende eines Spieljahres überprüft, indem die zuständigen Bezirksspielwarte über die Vereine informiert werden, die keine Pflichtjugendmannschaft(en) haben. Scheidet die Jugendmannschaft aus nicht vom Verband verschuldeten Gründen aus dem Jugendspielbetrieb aus oder hat der Verein keine Jugendmannschaft, zahlt der Verein eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) m).

Die Ordnungsstrafen nach VSpO § 21 (1) m) werden an den / die WVfV / WVJ gezahlt. Das Geld wird vom WVfV zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit eingesetzt und verwendet.

Steigt eine Mannschaft in die Verbandsliga auf, so kann der VSA auf Antrag, der bis spätestens 31. Dezember eines Jahres der Geschäftsstelle vorliegen muss, für höchstens eine Saison eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Ist ein Mitglied durch Mannschaften auf DVV- und WVfV-Ebene mehrfach verpflichtet, so gilt nur die Auflage der höchsten Einzelverpflichtung, nicht die Summe aller Einzelverpflichtungen.

- (3) Zur Teilnahmeberechtigung an Pflichtspielen der Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz werden vom Verbandsspielausschuss mit dem ersten Rundschreiben verbindliche Regelungen zur Gestellung von Pflichtschiedsrichtern durch die Vereine bekanntgegeben.

Kommen Mannschaften dieser Verpflichtung nicht nach, werden Ordnungsstrafen nach § 21 (1) i) + k) verhängt und die Regelung nach § 14 (5) kommt zur Anwendung.

- (4) Mannschaften der Kreisliga und Bezirksklasse müssen ihre Heimspiele in Spielhallen mit den Mindestabmessungen 12m Breite, 24m Länge und 5,50 m Höhe austragen.

Mannschaften der Bezirksliga und Landesliga müssen ihre Heimspiele in Spielhallen mit den Mindestabmessungen 15m Breite, 27m Länge und 5,50 m Höhe austragen.

Mannschaften der Verbandsliga und Oberliga müssen ihre Heimspiele in Spielhallen mit den Mindestabmessungen 15m Breite, 27m Länge und 7,0 m Höhe austragen mit einer Aufgabebzone von mind. 2,0 m. (ein Drittel einer Dreifach-Sporthalle)

In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Spielwart auf Antrag eines Vereins für die Leistungsklassen Oberliga, Verbandsliga, Landesliga und Bezirksliga eine Sondergenehmigung erteilen. Alle Mannschaften müssen ihre Heimspiele in Nordrhein-Westfalen austragen. Begründete Ausnahmefälle sind nur mit dem schriftlichen Einverständnis der beteiligten Mannschaften und der Genehmigung des zuständigen Spielworts möglich.

- (5) Mannschaften spielen im neuen Spieljahr in den Leistungsklassen, die sie im alten Spieljahr nach § 7 erreicht haben, wenn sie fristgerecht per Meldebogen wieder dafür melden.

Möchte eine Mannschaft in eine niedrigere Leistungsklasse zurückgestuft werden, so ist dies im Meldebogen anzugeben.

- (6) Neu gemeldete Mannschaften müssen in der untersten Leistungsklasse eingegliedert werden.

In der untersten Leistungsklasse können beliebig viele Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen.

In der Bezirksklasse und Bezirksliga dürfen, sofern noch eine Kreisliga im Kreis des betroffenen Vereins existiert, nur jeweils drei Mannschaften eines Vereins spielen. Es sollen jedoch maximal zwei Mannschaften in eine Staffel eingeteilt werden.

In der Landesliga und Verbandsliga dürfen drei, in der Oberliga dürfen zwei Mannschaften eines Vereins spielen. Dies gilt auch für Vereine, die an einer Sportgemeinschaft (SG) beteiligt sind und bereits in den genannten Leistungsklassen mit der zulässigen Anzahl von Mannschaften vertreten sind.

Spiele mehrerer Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse werden sie wie Mannschaften verschiedener Vereine behandelt.

Wenn es geographisch möglich ist, sollen maximal zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen. Ausnahmen kann der Verbandsspielausschuss bei der Spielklasseneinteilung beschließen.

- (7) Durch Abmelden oder Ausschluss geht das Teilnahmerecht auf die erreichte Leistungsklasse verloren. Wird eine gemeldete Mannschaft aus dem Pflichtspielbetrieb nach Erstellung des Rahmenspielplanes zurückgezogen, so wird diese in der Tabelle als Letzte geführt und steigt, gemäß § 7 (1) b) am Ende des Spieljahres in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab.
- (8) In Abstimmung mit dem Verbandsausschuss für Leistungssport (VA-L) kann der Verbandsspielausschuss Jugendauswahlmannschaften ab Landesliga aufwärts als zusätzliche Mannschaft zuordnen. Diese unterliegen nicht der Auf- und Abstiegsregelung nach § 7.

§ 7 Auf- und Abstieg in den Leistungsklassen

- (1) Grundlage für den Auf- und Abstieg sind die offiziellen Abschlusstabellen der Staffeln.

Als Normalregelung gilt:

- a) Der Erstplatzierte steigt in die nächst höhere Leistungsklasse auf.
 - b) Es steigt der Letzte und Vorletzte einer Staffel in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab. Wird die Staffelfstärke unterschritten steigt nur der Letzte ab.
 - c) An den Relegationsspielen nehmen die Zweiten der untergeordneten Staffeln und der Vor- bzw. Drittletzte der übergeordneten Staffel teil, die nach dem Modus Jeder gegen Jeden um den Platz in der übergeordneten Leistungsklasse spielen. Scheiden nach Erstellung des Rahmenspielplanes bis zum Ablauf des letzten Spieltages vor den Relegationsspielen Mannschaften durch Zurückziehen oder Ausschluss aus, so verringert sich entsprechend die Zahl der Absteiger. Über das Zurückziehen einer Mannschaft sind der zuständige Spielwart und der zuständige Staffelleiter schriftlich zu informieren. Für die Kreisligen ist der zuständige Kreisausschuss zu informieren.
 - d) Werden in den Leistungsklassen Bezirksklasse bis Oberliga zusätzliche Plätze frei, bestimmt der Verbandsspielausschuss, gemäß Nachrückerliste (Relegationsergebnisse) weitere Nachrücker.
 - e) Der Verbandsspielausschuss kann für einzelne Staffeln Sonderregeln festlegen.
- (2) Für die Schnittstelle Bezirksklasse/Kreisliga legt der Verbandsspielausschuss die Spielpaarungen der Relegationsspiele nach regionalen Gesichtspunkten fest.

- (3) Mannschaften können trotz entsprechender Platzierung nicht in die nächst höhere Leistungsklasse aufsteigen, wenn dieser schon die zulässige Höchstzahl anderer Mannschaften des gleichen Vereins angehört (vgl. § 6 (6)).

Eine Mannschaft kann innerhalb von drei Tagen nach dem letzten Spieltag der Staffel vor den Relegationsspielen auf das Aufstiegsrecht oder das Teilnahmerecht an der Relegation verzichten. Über einen Verzicht sind der zuständige Staffelleiter und Spielwart zu informieren.

In diesen Fällen und bei Zurückstufung von Mannschaften aufgrund von Verstößen gegen Bestimmungen der Ordnungen, die vor Durchführung der Relegationsspiele wirksam werden, geht das Aufstiegsrecht bzw. das Recht zur Teilnahme an Relegationsspielen an die nächstplatzierte Mannschaft über, endet jedoch beim Dritten.

Für die Schnittstelle Bezirksklasse / Kreisliga geht das Aufstiegsrecht bzw. das Recht zur Teilnahme an den Relegationsspielen an die nächstplatzierte Mannschaft über, endet jedoch beim Viertplatzierten.

- (4) Ist in einer Leistungsklasse die zulässige Höchstzahl von Mannschaften eines Vereines erreicht, muss für jede Mannschaft desselben Vereines, die aus der nächst höheren Leistungsklasse absteigt, eine dieser Mannschaften zusätzlich absteigen.
- (5) Für die Relegationsspiele gelten folgende Sonderregelungen:
- a) An den Relegationsspielen dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die auch an den beiden letzten Spieltagen der Staffel vor der Relegation spielberechtigt waren.
 - b) Der Ausrichter lädt neutrale 1. und 2. Schiedsrichter ein, sofern die Ansetzung nicht durch den Verband erfolgt. Der Ausrichter stellt das übrige Schiedsgericht.
 - c) Die Qualifikation der Schiedsrichter muss der höheren Leistungsklasse entsprechen. Die Kosten für das Schiedsgericht trägt der Ausrichter.
 - d) Einsprüche gegen Spielwertungen müssen bis zum ersten Werktag (Poststempel) nach dem Spieltermin bei der zuständigen Spruchkammer zur einstweiligen Anordnung gestellt werden. Der zuständige Spielwart und Staffelleiter sind zu informieren.

§ 8 Spielberechtigung

- (1) An Pflichtspielen darf nur teilnehmen, wer spielberechtigt ist.
- (2) Spielberechtigt im Normalfall ist, wer

- a) im Besitz einer gültigen Spielerlizenz ist,
- b) dessen erforderliche Jahresberechtigung durch Zuordnung zur Mannschaft erfolgt ist,
- c) in der Mannschaftsliste des Spielberichts Bogens/ in SAMS-Score eingetragen ist.

Im Bereich des WVV gilt ausschließlich die Spielerlizenz gemäß Spielerlizenzordnung.

- (3) Frauen dürfen nur in Frauen-, Männer nur in Männermannschaften eingesetzt werden. Der Verbandsausschuss für Breiten- und Freizeitsport und der Verbandsjugendspielausschuss können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende Regelungen festlegen.
- (4) Ein Verein darf für seine in den Leistungsklassen teilnehmenden Mannschaften in deren ersten beiden Staffelspielen des laufenden Spieljahres nur die Spieler einsetzen, die der Mannschaft und Leistungsklasse zugeordnet sind. Ein Spieler mit einer Jahresberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse ist an den ersten zwei ausgetragenen Spielen der höheren Leistungsklasse nicht spielberechtigt.
- (5) Abweichend von Regel 4.1.1 der Offiziellen Volleyball-Spielregeln kann sich eine Mannschaft aus bis zu 14 Spielern zusammensetzen. Abweichend von Regel 19.1.1 der Offiziellen Volleyball-Spielregeln muss für den Fall, dass 13 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, mindestens ein Libero benannt werden. Falls 14 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, müssen zwei Liberos benannt werden.
- (6) Für jedes Pflichtspiel sind je Mannschaft bis einschließlich Oberliga beliebig viele Spieler spielberechtigt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (7) Jugendliche der Altersklassen U20 bis U14 können die Jahresberechtigung für die Leistungsklassen erhalten. Jugendliche der Altersklasse U13 können eine Jahresberechtigung bis höchstens Bezirksliga, weibliche Jugendliche der Altersklasse U12 höchstens für die unterste Leistungsklasse des jeweiligen Bezirks erhalten. Männlich Jugendliche der Altersklasse U12 können die Jahresberechtigung für die unterste Leistungsklasse Männer erhalten.
- (8) Falls ein Spieler in seiner Spielklasse mindestens 4 Pflichtspiele nicht eingesetzt war, kann ein Antrag auf Streichung der Zuordnung zur Mannschaft beim Staffelleiter schriftlich, Mail ist ausreichend, gestellt werden. Die Anzahl der gemeldeten Spieler die Zahl 8 nicht unterschreiten. Die Spielberechtigung für eine andere Leistungsklasse wird innerhalb von fünf Tagen durch die Geschäftsstelle erteilt. Die Frist beginnt mit dem ersten Werktag nach der letzten Einsatzmöglichkeit.
- (9) Für Jugendspieler der Altersklassen U20 – U14 kann ein Spielrecht für Pflichtspiele der Leistungsklassen nach § 4 (3) gewährt werden. Bei Terminüberschneidungen zwischen Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb besteht kein Anspruch auf Spielverlegung. Vorrang hat immer der vom VSA nach § 11 (1) 3.Satz festgelegte Spieltermin.
- (10) Die Spielberechtigung wird ausgesetzt, solange eine Sperre nach § 19 wirksam ist.
- (11) Für WVV-Kaderspieler wird gemäß Ziffer 6.4.4. der BSO (Doppelspielrecht für Kaderspieler der Landesverbände) sowie im Bereich des WVV auch in den Leistungsklassen Verbandsliga und Oberliga das Doppelspielrecht durch Antrag beim zuständigen Landestrainer mit dessen Zustimmung durch den Verbandsspielwart genehmigt, wenn der Einsatz für die untere Mannschaft mindestens in der Bezirksliga erfolgt. Doppelspielrechte im eigenen Verein sind nicht möglich.

§ 9 Vereinswechsel

- (1) Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft bescheinigt haben. Hierzu teilt der bisherige Verein den aus dem EDV-System generierten Freigabecode mit. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein

sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und ein Freigabeverweigerungsgrund nach § 9 (2) nicht oder nicht mehr vorliegt.

Als Freigabedatum gilt der Tag, an dem der Spieler dem alten Verein gegenüber sämtliche Verpflichtungen nach § 9 (2) erfüllt hat.

- (2) Ein Verein kann die Freigabe verweigern,
- a) solange der Spieler mit Beitragszahlungen oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Wertes in Verzug ist, wobei der Verein nachweispflichtig ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurückgeben, hat er angemessenen Wertersatz zu leisten oder
 - b) wenn Vereinsstrafen vor Austritt eines Spielers verhängt und vom WVV anerkannt worden sind, oder
 - c) wenn ein Spieler einen gültigen Vertrag mit einem Verein einer Lizenzliga des DVV hat.

Der Verbandsspielwart entscheidet auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung. Er kann eine Spielerlizenz, deren Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, für ungültig erklären, einziehen, sowie die Erteilung einer neuen Spielerlizenz zulassen und das Freigabedatum festlegen. Er kann dem abgebenden Verein bei offensichtlich unbegründeter Verweigerung der Freigabe eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 € in Rechnung stellen.

Die Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (3) Im allgemeinen Spielbetrieb (Pflichtspielbetrieb der Leistungsklassen nach § 4 (3)) ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Dies gilt auch bei jedem Wechsel von einem ausländischen zu einem deutschen Verein, wobei für Nicht-EU-Spieler diese Wartezeit entfällt.

Für den Jugend- und Seniorenspielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis zum 31.12. des laufenden Jahres an eine Wartezeit von drei Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31.12. des laufenden Spieljahres, an eine Wartezeit von sechs Monaten gebunden. Die Wartezeit beginnt mit dem Freigabedatum und endet spätestens mit dem laufenden Spieljahr.

Die Wartezeit entfällt:

- a) bei Freigabe im Juli;
- b) bei einer vom Verband bestätigten Auflösung des Vereins oder der Volleyballabteilung;
- c) beim Wechsel einer Mannschaft mit Spielrechtsübertragung nach § 9 (5);
- d) bei Übertritt einer Abteilung nach § 9 (4);
- e) bei kurzfristiger Auflösung einer Mannschaft vor dem 1. Spieltag unter Vorlage einer Bestätigung durch den zuständigen Spielwart;
- f) bei Zurückziehen einer Mannschaft während der Saison (gilt nicht in Verbindung mit §15 (7)).

Spieler und Verein haften dafür, dass alle für die Ermittlung der Wartezeit notwendigen Daten der WVV-Geschäftsstelle und den spielleitenden Stellen wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt werden.

- (4) Tritt ein Verein oder seine Volleyballabteilung einschließlich der zugehörigen Jugendlichen in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Leistungsklassenzugehörigkeiten erhalten; Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an den Verbandsspielausschuss, der den Übertritt genehmigen muss.

Das Einverständnis kann vom alten Verein nur verweigert werden, wenn nicht mindestens 75 Prozent der nach § 8 spielberechtigten Mitglieder (die Mitgliedschaft ist nachzuweisen) den Übertritt vornehmen wollen, finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen oder Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Diese Regeln gelten entsprechend für den Übertritt allein der weiblichen bzw. männlichen Spieler (einschließlich der zugehörigen Jugendlichen).

Der zuständige Spielwart entscheidet auf Antrag der Spieler oder des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Verweigerung.

- (5) Wechselt eine Mannschaft zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft vom Verbandsspielausschuss übertragen werden. Hierzu ist das Einverständnis der beteiligten Vereine zwingend erforderlich. Die betreffenden Mannschaften unterliegen den Bestimmungen der § 6 (6) und § 7 (3-4). Dieser Vereinswechsel einer Mannschaft kann nur nach Abschluss der Spielrunde einschließlich Relegationsspielen beider betroffenen Spielklassen erfolgen und muss bis spätestens 30.06. des Jahres vollzogen sein.

Ergänzender Zusatz: Die gem. Verbands-Finanzordnung (VFO) entstehenden Gebühren sind an den Westdeutschen Volleyball-Verband zu zahlen.

Die Übertragung des Spielrechts eines Aufsteigers an einen Absteiger aus derselben Spielklasse ist nicht möglich.

- (6) Bei einer Fusion von Mitgliedsvereinen werden die Mannschaften erst zum Ablauf der Spiel-saison als gemeinsame Mannschaft eines Vereins behandelt und den Vorschriften des § 7 (3) und (4) unterworfen, behalten jedoch die im auslaufenden Spieljahr erworbene Leistungs-klasse. Nach Vollzug einer Fusion gilt für die Schiedsgerichte sofort § 14 (1) und (5) (Stellen von neutralen Schiedsrichtern).

- (7) Sportgemeinschaften (SG) von Mitgliedern sind zum Pflichtspielbetrieb zugelassen, wobei die folgenden Regelungen zu beachten sind:

- a) Sportgemeinschaften sind ein Zusammenschluss von Spielern von zwei oder drei Mitgliedern zu (einer) Mannschaft(en), die nur von Mitgliedern aus einem Volleyballkreis oder angrenzenden Volleyballkreisen beantragt werden dürfen. Der Antrag auf Bildung einer Sportgemeinschaft muss spätestens zwei Wochen vor dem 1. Spieltag vom Stammverein, dessen Leistungsklassenzugehörigkeit die Sportgemeinschaft übernimmt, bei der WVV-Geschäftsstelle vorliegen.

Diese erteilt dann, nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen, die Spielberechtigung für jeweils ein Spieljahr; danach muss die Sportgemeinschaft neu beantragt werden.

Die hierfür zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Finanzordnung.

- b) Dem Antrag ist eine Kopie des Vertrages zwischen den Vereinen beizulegen, in dem folgende Punkte zu regeln sind:
 - b1) welche Leistungsklassenzugehörigkeiten der Vereine betroffen sind und welchen sie nach Ende des Spieljahres wieder zufallen,
 - b2) welcher Verein die Bestimmungen nach § 6 (2) erfüllt.
- c) Ordnungsstrafen, die gegen die Sportgemeinschaft ausgesprochen werden, werden dem Stammverein zugestellt und sind durch diesen zu begleichen.
- d) Sportgemeinschaften werden wie Mitglieder der Stammvereine behandelt, d. h. ein Spieler einer Sportgemeinschaft kann nur in einer anderen Mannschaft seines Stammvereines oder der Sportgemeinschaft spielen, wobei die Regelungen der § 8 (7) und 13 (4) zu beachten sind. Spieler aus unterklassigen Mannschaften der Stammvereine können in der Sportgemeinschaft nach § 13 (4) eingesetzt werden.
- e) Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Sportgemeinschaft wird durch Zuordnung der Spielerlizenz zur Mannschaft dokumentiert. Bis spätestens 1 Woche vor Saisonbeginn müssen mind. 3 Spieler aus jedem Verein der Sportgemeinschaft zugeordnet sein. Die WVV-Geschäftsstelle überprüft vor dem ersten Spieltag die Einhaltung dieser Regelung. Bei Missachtung wird die Sportgemeinschaft nicht zum Spielbetrieb zugelassen.
- f) Sportgemeinschaften sind bei Spielen auf Bundesebene (Seniorenmeisterschaften, Aufstiegsspiele, Dritte Liga, Regionalliga und den beiden Lizenzligen) nicht zugelassen.

§ 10 Pflichtspiele und Spielverlegungen

- (1) Pflichtspiele sind
 - a) Meisterschaftsspiele und Relegationsspiele
 - b) Pokalspiele nach Pokalspielordnung
 - c) Seniorenspiele nach Senioren-Spielordnung
 - d) Jugendspiele nach Verbandsjugendspielordnung
- (2) Meisterschaftsspiele finden in den Leistungsklassen im Normalfall als Rundenspiele (Hin- und Rückspiele) in Staffeln statt mit dem Zweck der Ermittlung der leistungsstärksten und leistungsschwächsten Mannschaften zur Regelung des Auf- und Abstiegs. Ausnahmen beschließt der VSA.
- (3) Relegationsspiele werden nach § 7 (1), (2) und (5) ausgetragen.
- (4) Meisterschafts- und Relegationsspiele der Leistungsklassen müssen auf Antrag verlegt werden, wenn Spieler einer Mannschaft dieses Vereins an der Bezirksmeisterschaft oder der Endrunde einer WVV- Meisterschaft oder DVV-Meisterschaft teilnehmen. Die Antragsfrist hierfür beträgt sieben Tage nach Erhalt der Ausschreibung. Weiteres regeln die Durchführungsbestimmungen.

Nimmt eine Mannschaft an internationalen Vorhaben teil, kann der Verbandsspielwart einer Verlegung von Pflichtspielen zustimmen, wenn der Antrag drei Wochen zuvor bei ihm eingegangen ist.

- (5) Sind Meisterschafts- oder Relegationsspiele für den gleichen Termin angesetzt wie Pokalspiele, so haben die Pokalspiele Vorrang.

Die abgesetzten Spiele sind zeitnah, spätestens jedoch vor dem letzten Spieltag nachzuholen.

Sind Jugendspiele für den gleichen Termin angesetzt wie Relegationsspiele, so haben die Relegationsspiele Vorrang.

Ausgefallene Spiele wegen Geltendmachung höherer Gewalt bei Qualifikationsrunden zu Westdeutschen Meisterschaften der WVJ, sind spätestens bis 2 Wochen vor der nächsten Qualifikationsrunde bzw. 3 Wochen vor der Westdeutschen Meisterschaft nachzuholen. Werden Spiele in diesem Zeitrahmen nicht nachgeholt, werden sie mit 0:2 und 0:50 gewertet.

- (6) Bei der Beantragung einer Spielverlegung müssen folgende Bedingungen vom Antragsteller erfüllt werden:
- a) Klärung und Vorlage der/s schriftlichen Mail/Einverständnisses, Mail ist ausreichend, des Gegners,
 - b) Klärung der Gestellung des Schiedsgerichtes zuzüglich der Kostenübernahme sowohl für das zu verlegende sowie das/die verbleibende(n) Spiel(e) (bei Doppelspielen bzw. Dreierturnieren),

§ 11 Termine und Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Spelfrei sind die Weihnachts-, Oster- und Sommerferien der Schulen Nordrhein-Westfalens; wenn diese Ferien bis einschließlich Freitag dauern, ist das nachfolgende Wochenende spelfrei.

Für den Jugendspielbetrieb werden die Spieltermine vom Verbandsspielausschuss in Abstimmung mit dem Verbandsjugendspielwart so festgelegt, dass ein regelmäßiger Jugendspielbetrieb gewährleistet ist.

- (2) Die Pflichtspiele sollen möglichst frühzeitig, jedoch nicht weniger als drei Wochen nach Ende der Sommerferien der Schulen Nordrhein-Westfalens beginnen. Die Spieltermine für Meisterschaftsspiele sind so festzulegen, dass sie spätestens Mitte Mai enden sollen – über Ausnahmen entscheidet der VSA. Ausweich-/ Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Dies gilt nicht aufgrund einer Entscheidung einer Rechtsinstanz bzw. Ausfall eines Spiels aufgrund höherer Gewalt an den letzten beiden Spieltagen.
- (3) Spätestens bis zum 01. März jeden Jahres gibt der Verbandsspielausschuss den Terminplan für die Pflichtspiele des kommenden Spieljahres in den amtlichen Mitteilungen des WVV bekannt.
- (4) Der Termin für die Abgabe des Online-Meldebogens wird vom Verbandsspielausschuss bis zum 1. März veröffentlicht. Für die unterste Leistungsklasse auf Kreisebene kann der zuständige Volleyballkreis die Meldetermine festsetzen.
- (5) Bis zum 30. Juni sind – soweit möglich – die Staffeleinteilungen und die zuständigen Staffelleiter bekannt zu geben.

- (6) Der Termin für die Abgabe des Terminmeldebogens für den Pflichtschiedsrichtereinsatz nach § 6 (3) wird vom Verbandsschiedsrichterausschuss in Absprache mit dem Verbandsspielwart festgelegt.

- (7) Doping ist verboten.

Für die Durchsetzung dieses Grundsatzes gelten die Bestimmungen der BSO des DVV und der Dopingordnung des LSB NRW.

- (8) Alkoholkonsum von am Spielbetrieb beteiligten Personen ist verboten. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) k verhängt.

- (9) Die spielleitenden Stellen versehen ihre Entscheidungen aus dem Spielverkehr mit einer Rechtsmittelbelehrung nach den Bestimmungen der Verbands-Rechts- und Strafordnung (VRSO).

- (10) Im Rahmen des Spielverkehrs kann eine Verbandsaufsicht eingesetzt werden.

Die vom Verbands-Schiedsrichterwart oder Verbands-Spielwart eingesetzte Verbandsaufsicht verfasst einen Bericht über eventuelle Vorkommnisse bei dem angesetzten Spiel. Dieser wird wie eine Ergänzung zum Spielberichtsbogen behandelt und gewertet.

- (11) Der Spielbeginn des zweiten Spiels (bei Doppelspieltagen) erfolgt frühestens 30 Minuten nach Ende des ersten Spiels.

§ 12 Organisation des Spielbetriebs

- (1) Für die Leitung des Pflichtspielbetriebs (mit Ausnahme der Jugendspiele) sind die spielleitenden Stellen zuständig. Diese sind

- a) der Verbandsspielwart für die Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz sowie als übergeordnete Stelle für den gesamten WVV,
- b) die ihm unterstellten Bezirksspielwarte für den jeweiligen Bezirk,
- c) die ihnen unterstellten Kreisausschüsse für ihren Volleyballkreis,
- d) die vom zuständigen Spielwart berufenen Staffelleiter für ihre Rundenspielstaffeln bzw. Spielleitern für die ihnen zugeteilten Pflichtspiele.

In strittigen Fällen, in denen die Zuständigkeit nicht eindeutig ist, entscheidet der übergeordnete Spielwart über die Zuständigkeit.

- (2) Die Staffeln können den Spielbetrieb erst aufnehmen, wenn ein Staffelleiter berufen ist. Gegebenenfalls ist aus dem Kreis der beteiligten Mannschaften der betreffenden Staffel ein Staffelleiter zu stellen.

- (3) Sonderregelungen müssen Mannschaften der Staffel im ersten Rundschreiben über das Portal SAMS bekannt gegeben werden.

- (4) Meisterschaftsspiele der Ober- und Verbandsligen werden als Einzelspiele ausgetragen. Alle anderen Meisterschaftsspiele werden als Doppelspiele (zwei Spiele bei einem Ausrichter)

oder Einzelspiele angesetzt. Bei Doppelspielen hat der Ausrichter stets das erste Spiel. Ausnahmen kann der VSA beschließen.

Meisterschaftsspiele auf Kreisebene können auch als Dreierbegegnungen angesetzt werden. Die Reihenfolge der Spiele ist festgelegt: Die Heimmannschaft führt das erste Spiel gegen die im Spielplan zweitgenannte Mannschaft aus. Danach spielen die Gastmannschaften gegeneinander, das letzte Spiel bestreiten die Heimmannschaft und die im Spielplan drittgenannte Mannschaft.

Nehmen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel am Pflichtspielbetrieb teil, müssen ihre Spiele gegeneinander die ersten der Hin- bzw. Rückrunde sein.

Meisterschafts-/Pokal- und Relegationsspiele sowie Spielansetzungen des Verbandes müssen vom Ausrichter bis spätestens 5 Tage vor dem Spielbeginn den Vereinen per E-Mail mitgeteilt werden.

- (5) Die Vereine müssen innerhalb einer angemessenen Frist (wird mit dem ersten Rundschreiben bekanntgegeben) Angaben über Mannschaftenverantwortliche, alle Heimspieltermine (Datum und Uhrzeit) und Adresse der Spielhallen machen. Der Staffelleiter erstellt mit diesen Angaben den Spielplan und sendet diesen mit allen erforderlichen Unterlagen den Vereinen zeitnah über das Portal SAMS zu.

Jede Änderung dieser Angaben ist dem Staffelleiter unverzüglich zu melden.

Vereine, die für gemeldete Mannschaften nicht rechtzeitig die Heimspieltermine angegeben haben, so dass sie im Spielplan fehlen, müssen die Gastmannschaften spätestens fünf Tage vor dem Spieltermin unter Angabe der Spielhalle per E-Mail einladen. Für jede erforderliche Einladung ergeht eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1 j).

Unterbleibt die fristgerechte Einladung bei Staffelspielen durch eine Heimmannschaft, wird vom Staffel- bzw. Spielleiter auf Spielverlust für die Heimmannschaft mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen erkannt. Es sei denn, die Gastmannschaft erklärt sich vorher ihr gegenüber per E-Mail mit einer kurzfristigen Spielansetzung einverstanden. Diese Regelung gilt nicht für Relegationsspiele.

Bei angesetzten Dreierbegegnungen bzw. Doppelspielen ist das ausgefallene Spiel der nicht eingeladenen Gastmannschaften als Einzelspiel neu anzusetzen. Der Verein, der nicht eingeladen hat, muss hierzu den ersten und zweiten Schiedsrichter auf eigene Kosten stellen.

- (6) In allen Staffeln können die Staffelleiter zu einem Staffeltag einladen. Die Teilnahme ist verpflichtend, ansonsten wird eine Ordnungsstrafe gem. VSpO §21 (k) ausgesprochen. Die organisatorisch-technischen Vereinbarungen, die auf Staffeltagen getroffen werden, werden vom Staffelleiter im nächsten Rundschreiben veröffentlicht und sind für alle Mannschaften dieser Staffel verbindlich, wenn sie nicht gegen geltende Ordnungen und Regeln verstoßen.
- (7) Die Vereine müssen spätestens sieben Tage vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Staffel jeder gemeldeten Mannschaft mindestens acht gültige Spielerlizenzen zuordnen. Auch nach diesem Termin können die Vereine weitere Spieler zuordnen. Erfolgte Spielermeldungen können jederzeit zurückgenommen werden, sofern der Spieler noch nicht an Pflichtspielen teilgenommen hat und die zu meldende Mindestzahl von acht Spielern erreicht bleibt.

- (8) Der gastgebende Verein (Ausrichter) ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele verantwortlich. Er hat die Sicherheit und Ordnung in der Spielhalle und den Nebenanlagen jederzeit zu gewährleisten. Dies gilt für den Schutz der spielleitenden Organe (Schiedsrichter, Beobachter, WVV-Vertreter usw.) und der Mannschaften gegenüber Zuschauern.
- (9) Der 1. Schiedsrichter hat von der Durchführung eines Spieles abzusehen bzw. dieses abubrechen, wenn
 - a) die ordnungsgemäße Durchführung (nach § 12 (8)) in Frage gestellt ist,
 - b) ein Verstoß gegen § 8 (3) vorliegt,
 - c) Mängel an der Spielanlage vorhanden sind.
- (10) Trifft einen Verein oder beide Vereine ein Verschulden am Spielabbruch, ist das Spiel mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen gegen die Mannschaft des schuldigen Vereins oder der schuldigen Vereine zu werten.
- (11) Trifft keinen Verein ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel zu wiederholen. Wird der Spielabbruch durch einen Verein der Staffel verschuldet, so trägt dieser die Kosten der Neuansetzung. Liegt das Verschulden beim WVV, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 13 Teilnahme an Pflichtspielen

- (1) Die Spielerlizenzen in Papierform aller an einem Pflichtspiel beteiligten Spieler sind vor Spielbeginn dem Schiedsgericht vorzulegen und werden von diesem geprüft. Spielerlizenzen, die vor Spielbeginn nicht in Papierform vorgelegt werden können, dürfen noch bis zum Ende des betreffenden Spieles vorgelegt werden. Die Prüfung der Identifikation erfolgt durch das Schiedsgericht sofort nach Spielende.
- (2) Kann die Spielerlizenz in Papierform eines spielberechtigten Spielers nicht vorgelegt werden, so darf der Spieler nur eingesetzt werden (Ziffer 6), wenn er sich durch Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder durch einen anderen vom WVV ausgestellten Identitätsnachweis mit Lichtbild (Für Jugendliche unter 16 Jahren werden auch andere Identifikationsdokumente mit Lichtbild zugelassen.) legitimieren kann. Dies gilt nicht für Vorlage von Spielerlizenzen nach Spielende. Der 1. Schiedsrichter hat im Spielberichtsbogen den Namen des Spielers sowie die Art des Ausweispapiers zu vermerken. Der Staffelleiter muss die Ordnungsstrafe nach § 21 (1a) verhängen.
- (3) Nimmt ein Spieler an einem Spiel ohne Legitimation nach Ziffer 2 teil oder ist er zur Zeit seines Einsatzes nicht spielberechtigt bzw. wurde nicht nach Maßgabe der Internationalen Spielregeln Volleyball (IVS) in SAMS-Score eingetragen, so hat der Staffelleiter dieses Spiel mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen gegen die Mannschaft zu werten, die diesen Spieler eingesetzt hat. Dies gilt nicht, wenn der Schiedsrichter diesen Fehler während des Spiels feststellt und Punktestand oder Spielergebnis nach Maßgabe der IVS korrigiert hat. Das Spiel ist durchzuführen, auch wenn der Mangel einer Spielberechtigung offensichtlich ist, es sei denn, es liegt ein Verstoß gegen § 8 (3) vor.
- (4) Wird ein Spieler, der die Jahresberechtigung (gemäß § 8 (2)) für eine niedrigere Leistungsklasse besitzt, in einer höheren Leistungsklasse (bis einschließlich Oberliga) eingesetzt, so hat der 1. Schiedsrichter dies in der Spielerlizenz des betreffenden Spielers einzutragen. Wird ein Spieler dreimal in der gleichen höheren Klasse eingesetzt, hat er sich in dieser festgespielt. Erfolgt dieser dreimalige Einsatz in unterschiedlichen höheren Leistungsklassen, spielt er sich

in der niedrigeren dieser Leistungsklassen fest. Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich, wobei die bisherigen Einsätze in der höheren Leistungsklasse mitgezählt werden.

Der Spieler muss die Spielerlizenz nach Aufforderung per Mail gem. Verbandspassordnung § 2 (5) ausdrucken und unterschreiben.

- (5) Ein Jugendlicher (U20 und jünger) darf in seinem Verein bis einschließlich Oberliga beliebig oft höherklassig spielen, ohne sich festzuspielen. Entgegen §8 (4) dürfen Jugendliche bereits ab dem ersten ausgetragenen Spiel eingesetzt werden. Dabei sind nachfolgende Regelungen zu beachten:
- Er benötigt eine Mannschaftszuordnung für die niedrigere Leistungsklasse seines Vereins.
 - Das Höherspielen wird nicht in die Spielerlizenz eingetragen.
 - Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse darf nur in einer dieser Mannschaften gespielt werden.
 - Ein Jugendlicher kann pro Tag nur in zwei Mannschaften seines Vereins eingesetzt werden.
- (6) Ein Spieler ist in einem Spiel eingesetzt worden, wenn er in einer Rotationsfolge vermerkt ist. Die namentliche Eintragung in die Mannschaftsliste des Spielberichts Bogens/ in SAMS-Score allein wird nicht als Teilnahme gewertet.

Wenn ein Libero eingesetzt wurde, ist dies im Spielberichtsbogen/ in SAMS-Score zu vermerken.

§ 14 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Pflichtspiele dürfen grundsätzlich nur von ausreichend qualifizierten und neutralen Schiedsrichtern geleitet werden.

Bei schriftlicher Einverständniserklärung der Mannschaftskapitäne in SAMS-Score vor Spielbeginn können auch weniger qualifizierte oder nicht neutrale Schiedsrichter zur Spielleitung herangezogen werden.

Der Ausfall eines Schiedsrichters durch Krankheit muss durch ein Attest nachgewiesen werden.

- (2) Die erforderliche Qualifikation für die Leistungsklassen regelt die Verbandsschiedsrichterordnung (VSRO).

Die erforderliche Qualifikation für die Seniorenmeisterschaften regelt die Seniorenspielordnung.

Die erforderliche Qualifikation für die Jugendklassen regelt die Verbandsjugendspielordnung.

- (3) Als neutral gelten Schiedsrichter, wenn sie in keinem der am Spiel beteiligten Vereine Mitglied oder für diese tätig sind.
- (4) Die 1. und 2. Schiedsrichter müssen ihre e-/Schiedsrichterausweise den Mannschaftskapitänen der beteiligten Mannschaften vor Spielbeginn zur Einsichtnahme vorlegen.

- (5) Jede Mannschaft hat gem. Anlage 1 der Verbandsschiedsrichterordnung ein ihrer Leistungsklasse entsprechend qualifiziertes und neutrales Schiedsgericht zu stellen.

Kommt eine Mannschaft in einer Leistungsklasse ohne zentralen Schiedsrichtereinsatz mehr als zweimal in einem Spieljahr der Verpflichtung, ausreichend qualifizierte Schiedsrichter zu stellen, nicht nach, wird sie vom Verbandsspielausschuss für das folgende Spieljahr um eine Leistungsklasse tiefer eingestuft, falls sie nicht höhere Gewalt nachweisen kann. Sie steht damit als zusätzlicher Absteiger fest, falls sie nicht einen direkten Abstiegsplatz belegt.

Jede Mannschaft ist zur Meldung von mindestens einem Pflichtschiedsrichter mit mindestens BK/B-Lizenz nach § 6 (3) verpflichtet.

Die Aufgabe kann auf bis zu drei Schiedsrichter aufgeteilt werden.

Die Schiedsrichter nehmen jeweils oder gemeinsam wenigstens 12 Schiedsrichter-Einsätze verbindlich wahr.

Sie müssen dem Westdeutschen Volleyball-Verband (WVV) und können dem eigenen Verein angehören.

Die Pflichtschiedsrichter verfügen über eine Zulassung zum neutralen Schiedsrichter-Einsatz im WVV (Oberligen, Regionalligen, Dritte Ligen West).

Sie dürfen nicht dem Kader der Volleyball Bundesliga (VBL) angehören -Ausnahme:

VBL-Schiedsrichter/-Linienrichter/-Beobachter/-Supervisor können auf Antrag beim Arbeitskreis (AK) Einsatzleitung als Pflichtschiedsrichter anerkannt werden, wenn sie für ihren langjährigen Heimatverein tätig werden sollen - es zählen jedoch nur Einsätze in den Oberligen des WVV und der Regionalliga West sowie der Dritten Liga West.

Jeder Schiedsrichter kann nur für eine Mannschaft als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden.

Der Einsatz der Pflichtschiedsrichter kann auch bei anderen Spielen, die der Zuständigkeit des AK Einsatzleitung unterliegen erfolgen, unter anderem in der DL West, RL West, WVV-Pokal, Spiele der WVV-Auswahl.

Der Termin der namentlichen Meldung der Pflichtschiedsrichter wird jährlich durch den AK Einsatzleitung festgelegt und bis zum ersten Rundschreiben veröffentlicht.

Die konkreten Spieltermine (Einsatztermine) der gemeldeten Pflichtschiedsrichter sind über das Programm der Schiedsrichtereinsatzleitung freizugeben.

Der Termin für die Eintragung der Einsatztermine wird durch den AK Einsatzleitung festgelegt und frühzeitig veröffentlicht.

Der Verein bleibt für die fristgerechte Meldung verantwortlich.

Für jede fehlende oder nicht vollständige Meldung wird eine Ordnungsstrafe nach 21 (1) k) VSpO ausgesprochen - zugleich setzt der Staffelleiter eine Nachfrist von 14 Tagen.

Erfolgt auch danach keine vollständige Meldung oder steht der gemeldete Pflichtschiedsrichter nicht zur Verfügung, wird eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) i) der VSpO ausgesprochen.

- Im 1. Wiederholungsfall werden 3 Punkte,
- im 2. Wiederholungsfall werden 6 Punkte und abgezogen,
- beim 3. Wiederholungsfall erfolgt der Zwangsabstieg als zusätzlicher Absteiger.

Die Ordnungsstrafen für fehlende Pflichtschiedsrichter werden für die Ausbildung von Schiedsrichtern verwendet.

- (6) Alle Vereine (Mannschaftsverantwortliche) werden in Staffeln mit zentralem Schiedsrichtereinsatz vom Arbeitskreis Schiedsrichter-Einsatzleitung vor Beginn einer Saison per E-Mail aufgefordert, die mittels eines Links aus dem Schiedsrichterprogramm angezeigten Heimspieltermine zu kontrollieren und Unstimmigkeiten sofort zu melden.

Bei Ausfall eines Schiedsrichter- oder Beobachtereinsatzes auf Grund fehlerhafter Kontrolle des offiziellen Schiedsrichter-Einsatzplanes wird eine Ausfallpauschale je Schiedsrichter bzw. Beobachter in Höhe des aktuell gültigen Einsatzgeldes gemäß Finanzordnung zuzüglich Fahrtkosten fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt über die Schiedsrichter-Abrechnungsstelle an den Verein.

- (7) In allen Leistungsklassen sind Aufstellungskarten vorgeschrieben.
- (8) Das Schiedsgericht muss 30 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn anwesend sein. Bei Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz gelten gesonderte Regelungen.
- (9) Die Gestellung von Schiedsrichtern (1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber und zwei Linienrichter) wird wie folgt geregelt:

- a) Bei Dreierturnieren stellt die spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht.
- b) Bei Doppelspielen stellt entweder die erstgenannte Mannschaft des zweiten Spiels für das erste Spiel sowie für das zweite Spiel die Heimmannschaft das Schiedsgericht.

Oder bei Doppelspielen stellt die zweitgenannte Mannschaft des zweiten Spiels für das erste Spiel sowie für das zweite Spiel die zweitgenannte Mannschaft des ersten Spiels das Schiedsgericht.

Welche Gestellung des Schiedsgerichts in Frage kommt, hängt vom verwendeten Spielplanmuster ab.

- c) Bei Einzelspielen, bis Verbandsliga lädt der Ausrichter einen neutralen 1. und 2. Schiedsrichter ein. Der Ausrichter stellt einen Schreiber. Einzelspiele werden ohne Linienrichter ausgetragen.
- d) In der Oberliga erfolgt der Einsatz der Schiedsrichter durch den Arbeitskreis „Einsatzleitung“.
- e) Die Kosten für den Einsatz neutraler Schiedsrichter regelt die Verbandsfinanzordnung (VFO).
- f) In Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz durch den Arbeitskreis Schiedsrichter-Einsatzleitung kann dieser zur Kostenregelung eine Pauschale erheben. Für diesen Zweck richtet der Verband ein Schiedsrichter-Sonderkonto ein. Ein Beauftragter des Arbeitskreises Schiedsrichter-Einsatzleitung verwaltet die Einnahmen aus den von den Vereinen zu zahlenden Schiedsrichterpauschalen. Nach Ende der Spielrunde erstellt er eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben und leitet diese den beteiligten Vereinen und der WVfV- Geschäftsstelle zu.
- (10) In begründeten Fällen können auf Antrag eines Vereins beim Staffelleiter die Schiedsrichter vom Verbandsschiedsrichterausschuss eingesetzt werden. Die Kosten für die Schiedsrichter gehen zu Lasten des Antragstellers.

- (11) Muss ein Spiel wegen Nichterscheinens oder der Gestellung eines nicht ordnungsgemäßen Schiedsgerichts neu angesetzt werden, so hat der zur Gestellung verpflichtete Verein oder der Ausrichter, wenn er das Nichterscheinen wegen verspäteter oder versäumter Einladung verschuldet hat, sämtliche entstehende Kosten zu tragen. Fahrtkosten können von Vereinen nur ab Vereinsort geltend gemacht werden. Es ist durch den Verein der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.
- (12) Im Übrigen gilt die Verbandsschiedsrichterordnung.

§ 15 Nichtantreten

- (1) Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie spätestens 15 Minuten nach der im Spielplan oder der Einladung angegebenen Anfangszeit mit weniger als sechs spielbereiten Spielern anwesend ist.
- (2) Eine Mannschaft eines zweiten Spiels gilt als nicht angetreten, wenn sie 30 Minuten nach dem Ende des ersten Spiels mit weniger als sechs spielbereiten Spielern anwesend ist; jedoch frühestens 75 Minuten nach, der laut Spielplan oder Einladung, offiziellen Anfangszeit des ersten Spiels.
- (3) Eine Mannschaft eines dritten Spiels gilt als nicht angetreten, wenn sie 30 Minuten nach dem Ende des zweiten Spiels mit weniger als sechs spielbereiten Spielern anwesend ist; jedoch frühestens 150 Minuten nach, der laut Spielplan oder Einladung, offiziellen Anfangszeit des ersten Spiels.
- (4) Entsprechendes gilt für das Schiedsgericht.
- (5) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel nicht an, so hat der 1. Schiedsrichter die Spielberechtigung von sechs anwesenden, in der Mannschaftsliste eingetragenen Spielern der anderen Mannschaft festzustellen und das Nichtantreten der anderen Mannschaft im Spielberichtsbogen zu vermerken. Der Staffelleiter wertet das Spiel mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen gegen die nicht angetretene Mannschaft und verhängt die entsprechende Ordnungsstrafe.

In diesem Fall ist der manuelle Spielberichtsbogen zu verwenden und der Staffelleiter per E-Mail zu informieren.

Diese Wertung erfolgt auch in dem Fall, dass das Schiedsgericht nicht komplett oder nicht ausreichend qualifiziert war.

Die Spielwertung / Ordnungsstrafe kann dann aufgehoben werden, wenn der betroffene Verein innerhalb von acht Tagen nach dem Spieltag höhere Gewalt als Ursache schriftlich nachweist.

Höhere Gewalt im Krankheitsfall kann geltend gemacht werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Weniger als sechs gemeldete Spieler der Mannschaft sind spielfähig,
- b) die Spielunfähigkeit der anderen Spieler wird innerhalb von sieben Tagen nach dem Spieltermin mit ärztlichen Attesten / Bescheinigungen nachgewiesen, deren Ausstellungsdatum nicht nach dem Spieltermin liegen darf. Für Minderjährige der Jugendklassen werden auch entsprechende Bescheinigungen der Eltern anerkannt. Ist

bereits vor dem angesetzten Spiel bekannt, dass "Höhere Gewalt im Krankheitsfall" vorliegt, kann der Staffelleiter das betreffende Spiel absetzen, sofern die Voraussetzungen für eine Absetzung erfüllt sind,

- c) für mindestens drei Spieler erfolgte der Eintritt der Spielunfähigkeit kurzfristig (innerhalb von drei Tagen vor dem Spiel) und
 - d) die Mannschaft kann nicht durch Spieler von unterklassigen Mannschaften aufgefüllt werden, weil diese am selben Tag ein Pflichtspiel austragen oder mehr als zwei Leistungsklassen tiefer spielen.
- (6) Verspätet sich eine Mannschaft und ist deren Gegner bereit, das Spiel dennoch am selben Tag auszutragen, so ist dieses von beiden Mannschaften vor Spielbeginn in SAMS-Score zu vermerken. Die Spielverlustwertung und Ordnungsstrafe werden dann nicht angewandt.
- (7) Eine Mannschaft, die während der Meisterschaftsspiele (ausgenommen Relegationsspiele) zu drei Spielen nicht angetreten ist, ohne dass höhere Gewalt anerkannt wurde, wird aus dem Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis dahin stattgefundenen Spiele dieser Mannschaft sind zu annullieren.
- (8) Treten beide Mannschaften nicht an, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen verloren gewertet, sofern niemand höhere Gewalt nachweist.

§ 16 Spielberichtsbögen und Ergebnismitteilung

- (1) Für Pflichtspiele wird in allen Staffeln SAMS-Score verwendet. Bei technischen Problemen sind vom WVV zugelassene Spielberichtsbögen zu verwenden.
- (2) Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass das jeweilige Original des Spielberichts Bogens bis zum dritten Werktag nach dem jeweiligen Spieltag beim Staffelleiter/Spielleiter vorliegt.

Die Spielergebnisse müssen vom Ausrichter elektronisch im Ergebnisportal innerhalb einer Stunde nach Spielende eingetragen werden.

Der Ausrichter ist bei Nutzung von SAMS-Score dafür verantwortlich, dass bei einer Einzelbegegnung das Spiel innerhalb von 2 Stunden nach Spielende hochgeladen wird. Bei Doppel- und Mehrfachbegegnungen ist dies 2 Stunden nach Spielende des letzten Spiels ausreichend.

- (3) Die Anschreibtechnik muss den Internationalen Volleyballregeln entsprechen. Auch bei ausgefallenem Spiel ist ein Spielberichtsbogen/ der E-Spielberichtsbogen soweit möglich auszufüllen. Wenn kein Schiedsgericht anwesend ist, wird kein Spielberichtsbogen ausgefüllt. Die Benachrichtigung des Staffelleiters/Spielleiters erfolgt dann durch den Ausrichter oder die betroffene Mannschaft schriftlich innerhalb von drei Tagen bzw. nach Übertrag des Spiels in das EDV-System.
- (4) Ein Arzt darf nur eingetragen werden, wenn er eine humanmedizinische Ausbildung hat. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird die entsprechende Ordnungsstrafe nach § 21 (1) d verhängt.

§ 17 Wertung der Spiele

- (1) Die Wertung der Spiele nimmt der Staffelleiter/Spielleiter anhand der Spielberichtsbögen/ von SAMS-Score vor. Er hat dabei Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen festzustellen und zu ahnden. Spielwertungen in besonderen Fällen (u.a. Nichtantreten, Bericht der Verbandsaufsicht) sind auch ohne Spielberichtsbögen möglich.

- (2) Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten

bei Spielen über 3 Gewinnsätze

Gewinner 3:0 oder 3:1 3 Punkte

Gewinner 3:2 2 Punkte

Verlierer 2:3 1 Punkt

Verlierer 1:3 oder 0:3 0 Punkte

Es werden nur Pluspunkte vergeben.

- (3) Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität

a) die Anzahl der Punkte,

b) die Anzahl gewonnener Spiele,

c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,

d) der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,

e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

- (4) Ergibt sich nach Anwendung von Absatz (3) ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele werden vom VSA angesetzt und sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

§ 18 Auswahlspiele und vorbereitende Lehrgänge

- (1) Auswahlspiele des DVV und des WVV sowie entsprechende Vorbereitungslehrgänge dazu haben als Repräsentativvorhaben Vorrang vor Pflichtspielterminen, soweit die Einladungen dazu drei Wochen vor dem Vorhaben vorliegen.
- (2) Vereine, die Spieler einer Mannschaft zu Repräsentativvorhaben an Terminen abstellen müssen, an denen diese Mannschaft Pflichtspiele auszutragen hat, können diese Pflichtspiele verlegen lassen.
- (3) Die zuständigen Spielwarte informieren die Staffelleiter über anstehende Kadervorhaben. Die Absetzung der Pflichtspiele nimmt der Staffelleiter in Abstimmung mit dem betreffenden Verein vor.

- (4) Für die organisatorische Abwicklung der Spielverlegung ist der Antragsteller gemäß § 10 (6) b – c verantwortlich. Eventuell dadurch entstehende zusätzliche Schiedsrichterkosten werden nach Antrag der betroffenen Vereine durch den VA-L übernommen.
- (5) Sichtungsturniere unterliegen den Bestimmungen nach § 18 (1) – (3).

§ 19 Sperren

- (1) Sperren können als Regelsperren aufgrund von Sanktionen gemäß den Internationalen Volleyballregeln oder als Verbandssperren durch die Rechtsinstanzen ausgesprochen werden.

Den Verbandssperren sind Vereinssperren gleichgestellt, wenn sie von der zuständigen Rechtsinstanz nach Antrag durch den Verein anerkannt werden.

Während einer Sperre dürfen Spieler und sonstige Teilnehmer (Trainer, zwei Co-Trainer, Physiotherapeut und Arzt) nicht an Pflichtspielen teilnehmen, andernfalls erfolgt eine Spielverlustwertung gegen die Mannschaft, die die Spieler eingesetzt hat oder für die die sonstigen Teilnehmer tätig waren. Die Sperre gilt als personenbezogene Sperre für alle Spiele in der zugeordneten Mannschaft. Ein Einsatz in höheren Leistungsklassen und in allen Altersklassen des Vereins ist innerhalb der Sperrzeit nicht möglich. Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus. Nach Ablauf der Sperre wird das Kartenkonto gelöscht. Bei Ausscheiden aus der Jugendklasse wird eine Sperre weiter übernommen.

- (2) Regelsperren für Spieler und sonstige Teilnehmer:

Regelsperren nach Sanktionen treten automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs (nach d) und e) als Mindestsperre) in Kraft.

Der zuständige Spielwart nach § 12 (1) entscheidet in den Fällen d) und e) bis spätestens drei Tage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre oder sonstige Teilnehmer teilnahmeberechtigt wären, über eine längere Sperre.

Die Veröffentlichung aller Sperren nach a) bis e) erfolgt gegenüber den Mannschaften der Staffel durch die spielleitende Stelle im nachfolgenden Rundschreiben.

a)	Dreimalige Bestrafung (rote Karte) innerhalb eines Spieljahres	Sperre für das folgende Pflichtspiel
b)	Hinausstellung aufgrund zweimaliger Bestrafung innerhalb eines Spiels	Sperre für das folgende Pflichtspiel
c)	Hinausstellung aufgrund beleidigenden Verhaltens	Sperre für die zwei folgenden Pflichtspiele
d)	Disqualifikation aufgrund dreimaliger Bestrafung oder wiederholter Hinausstellung innerhalb eines Spiels	Sperre für die vier folgenden Pflichtspiele

e)	Disqualifikation aufgrund von Tötlichkeit (versuchter oder tatsächlicher physischer Angriff)	Sperre für mindestens sechs Pflichtspiele
----	---	---

- (3) Unkorrektheiten vor Spielbeginn oder nach Spielende, welche während eines Spieles eine Bestrafung, Hinausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind entsprechend Ziffer (2) zu ahnden.
- (4) Rechtsmittel gegen Sperren:
- a) Gegen Schiedsrichterentscheidungen, die eine Regelsperre zur Folge haben, ist das Rechtsmittel der einstweiligen Anordnung bei der zuständigen Spruchkammer zugelassen, wenn der Antrag der Spruchkammer innerhalb von zwei Werktagen nach Kenntnis der Sperre zugegangen ist.
 - b) Für höhere Sperren als die Mindestsperre ist das Rechtsmittel der einstweiligen Anordnung bei der zuständigen Spruchkammer zugelassen, wenn der schriftliche Antrag der Spruchkammer innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Entscheidung bei der zuständigen Spruchkammer und allen Beteiligten im Sinne der VRSO eingegangen ist.
 - c) Ein Rechtsmittel gegen die einstweilige Anordnung der zuständigen Spruchkammer ist nicht zugelassen, es sei denn, es liegen nachweisbare Formfehler der Spruchkammer vor.
 - d) Wird ein gesperrter Spieler oder sonstiger Teilnehmer durch die Spruchkammer freigesprochen, kann auf Neuansetzung des Spieles, wo der Beklagte sanktioniert wurde, nicht plädiert werden (Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters).

§ 20 Proteste

- (1) Protestgründe, die einer zu Pflichtspielen angetretenen Mannschaft vor oder während des Spiels bekannt werden, sind auf Veranlassung ihres Mannschaftskapitäns vom in SAMS-Score einzutragen und vom Veranlasser zu unterschreiben, bevor dieser durch den 1. Schiedsrichter abgeschlossen wird.

Protestgründe, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen oder das Schiedsgericht beziehen, müssen vor Spielbeginn in SAMS-Score eingetragen werden.

Ohne Eintragung der Protestgründe können diese nicht für Anträge im Sinne der VRSO herangezogen werden.

- (2) Die Protesteintragung ist kein Antrag im Sinne der VRSO; ein solcher Antrag ist innerhalb der Antragsfrist bei der zuständigen Rechtsinstanz einzureichen.

Ausnahme: Hat eine Mannschaft vor Spielbeginn gegen das Schiedsgericht protestiert oder wurde ihr ein Protestgrund verschwiegen, so kann der Staffelleiter - sofern der Protest berechtigt ist - das Spiel ohne Einleitung eines Verfahrens vor einer Rechtsinstanz auf Antrag des Mannschaftsverantwortlichen der betroffenen Mannschaft neu ansetzen. Der Antrag muss dem Staffelleiter innerhalb von drei Werktagen (Datum des Poststempels) zugesandt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Verein, der das Schiedsgericht eingeladen hat.

Die betroffenen Vereine können aufgrund der Entscheidung des Staffelleiters Rechtsmittel einlegen.

- (3) Regelverstöße des Schiedsgerichts können zu einer Spielwiederholung führen, wenn der Staffelleiter in Abstimmung mit dem zuständigen Spielwart oder die ggf. dann angerufene Rechtsinstanz die Folgen für spielentscheidend hält.
- (4) Die zuständigen Spielwarte sind berechtigt, in begründeten Fällen Entscheidungen der ihnen unterstehenden Staffelleiter - auf Antrag von Mannschaften der jeweiligen Staffel - abzuändern.
- (5) Die spielleitenden Stellen (Spielwarte und Staffelleiter) müssen Entscheidungen aus dem Spielbetrieb innerhalb von 21 Tagen nach Kenntnis treffen und allen Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekannt geben.

§ 21 Strafen

- (1) Die spielleitenden Stellen verhängen für Verstöße im Pflichtspielbetrieb ohne Einleitung eines Verfahrens im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Mitglieder Ordnungsstrafen. Diese befreien nicht von anderen Folgen, wie sie aus den Ordnungen des Verbandes entstehen.

Je Spieltag können die Strafen nur einmal verhängt werden.

a) Spielen ohne Spielerlizenz

pro Spieler	€	10,00
maximal	€	25,00

b) Spielen ohne Ausdruck der Werbung auf der Spielerlizenz

pro Spieler	€	10,00
maximal	€	50,00

c) Spielen ohne Spielberechtigung

pro Spieler	€	25,00
maximal	€	50,00

d) Spielberichtsbogen/ SAMS-Score

Verspätete Einsendung/ verspätete Übermittlung von SAMS-Score	€	20,00
nicht regelgerecht genutzter SAMS-Score (Verstoß gegen § 16 (3))	€	15,00
Verwendung eines nicht zugelassenen Formulars	€	15,00
Eintragung eines Arztes ohne entsprechende Ausbildung	€	25,00

e) Spielanlage

nicht ordnungsgemäße Spielanlage, z. B. Fehlen der Anzeigetafel, Netzantenne, Markierung des Aufgaberaumes oder der Spielfeldlinien oder nicht ordnungsgemäße Spielhalle sowie Nichtverwendung des offiziellen Spielballes	€	30,00
--	---	-------

f) Spielkleidung

nicht regelgerechte Spielkleidung oder Fehlen der Trikotnummer pro Spieler	€	10,00
maximal	€	20,00
in Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz pro Spieler ohne Begrenzung	€	15,00

g) Nichtantreten

bis Landesliga	€	40,00
Verbandsliga	€	80,00
Oberliga	€	150,00
An den letzten beiden Spieltagen verdoppelt sich der Betrag.		
bei Bezirksmeisterschaften	€	80,00
im Kreispokal	€	40,00
im Bezirkspokal	€	100,00
im WVV-Pokal	€	275,00

h) Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft aus dem

Pflichtspielbetrieb nach Erstellen des Rahmenspielplanes, nach Erhalt der Einladung zu WVV-Meisterschaften, von den Bezirksmeisterschaften oder nach der Auslosung der Spielpaarungen im Pokalwettbewerb auf Kreis-, Bezirks-, oder WVV- Ebene

bis Landesliga	€	50,00
Verbandsliga	€	150,00
Oberliga	€	275,00
Bezirksmeisterschaften	€	100,00

WVV- Meisterschaften	€	250,00
----------------------	---	--------

i) Schiedsgerichte

verspätetes Antreten des Schiedsgerichts	€	20,00
--	---	-------

je fehlendem Linienrichter (mindestens zwei)	€	10,00
--	---	-------

bei fehlender Qualifikation je Schiedsrichter	€	30,00
---	---	-------

bei fehlender Neutralität je Schiedsrichter, sofern nicht eine schriftliche Einverständniserklärung nach § 14 (1) vorliegt	€	30,00
--	---	-------

Verstoß gegen § 10 (3) VSRO, sofern nicht ein neutrales Schiedsgericht für ein Einzelspiel eingeladen wurde	€	50,00
---	---	-------

Nichtgestellung eines Schiedsgerichts	€	50,00
---------------------------------------	---	-------

Verstoß gegen die Verpflichtungen nach § 6 (3) in der Oberliga

Im 1. und im 2. Jahr (1. Wiederholungsfall)

- bei fehlender Meldung von Pflichtschiedsrichtern	€	500,00
--	---	--------

Im 3. Jahr (2. Wiederholung) und im 4. Jahr (3. Wiederholung)

- bei fehlender Meldung von Pflichtschiedsrichtern	€	750,00
--	---	--------

Pflichteinsätze von Pflichtschiedsrichtern (mindestens 12 Einsätze/Mannschaft)

- bei gemeldeten Pflichtschiedsrichtern pro fehlendem Einsatz	€	50,00
---	---	-------

j) Einladungen

erforderliche Einladung nach § 12 (5) je Spieltag	€	15,00
---	---	-------

verspätete oder nicht ordnungsgemäße Einladung von Gastmannschaften	€	25,00
---	---	-------

unterlassene Einladung von Gastmannschaften	€	50,00
---	---	-------

verspätete oder nicht ordnungsgemäße Einladung von Schiedsrichtern	€	25,00
--	---	-------

unterlassene Einladung von Schiedsrichtern	€	50,00
--	---	-------

k) Nichteinhaltung von Ordnungsfristen für den

Spielbetrieb sowie einer Anweisung des zuständigen Staffel- bzw. Spielleiters	€	20,00
---	---	-------

verspätete Eintragung von Spielergebnissen bis Verbandsliga	€	20,00
---	---	-------

Oberliga	€	30,00
----------	---	-------

Alkoholkonsum von am Spielbetrieb teilnehmenden Personen pro Verstoß gegen den verursachenden Verein	€	50,00
--	---	-------

l) verschuldeter Spielabbruch € 200,00

m) fehlende Jugendmannschaft nach § 6 (2)

im ersten Jahr	€	300,00
im zweiten Jahr	€	600,00
ab dem dritten Jahr	€	900,00

n) Strafen im Jugendspielbetrieb

Da die Strafen der VSPO nach Leistungsklassen gestaffelt sind, gelten für den Jugendspielbetrieb folgende Leistungsklassen:

- NRW- Liga entsprechend Oberliga
- Oberliga entsprechend Verbandsliga
- Bezirksliga entsprechend bis Landesliga.

Strafen im Jugend-Spielbetrieb, die von vorgenannter Regelung abweichen:

- | | | |
|---|---|-------|
| - Nicht genehmigte Teilnahme einer Jugendmannschaft außer Konkurrenz im WVJ-Ligabetrieb | € | 50,00 |
|---|---|-------|

Bei der Qualifikation zur Westdeutschen Meisterschaft und bei der Westdeutschen Meisterschaft gelten folgende Strafen:

- | | | |
|--|---|--------|
| - Nichtantreten | € | 250,00 |
| - Zurückziehen einer Mannschaft
(mehr als 3 Tage nach der Qualifikation zur nächsten Runde) | € | 150,00 |
| - Nichtgestellung von Schiedsrichtern | € | 75,00 |
| - Abreise vor der Siegerehrung | € | 150,00 |
| - nicht rechtzeitiges Zusenden eines Mannschaftsbildes
und einer Mannschaftsliste | € | 50,00 |

o) Strafen im Seniorenspielbetrieb

Bei den Bezirksmeisterschaften und bei der Westdeutschen Meisterschaft gelten folgende Strafen:

- | | | |
|---------------------------------------|---|--------|
| - Nichtantreten | € | 250,00 |
| - Nichtgestellung von Schiedsrichtern | € | 75,00 |
| - Abreise vor der Siegerehrung | € | 150,00 |

(2) Im Wiederholungsfall werden die Strafen nach § 21 (1) d), e), g), i), k), l) verdoppelt.

(3) Anstelle von Ordnungsstrafen in Einzelhöhe bis € 15,00 können am ersten Spieltag der betreffenden Mannschaft nur Verwarnungen ausgesprochen werden.

- (4) Verstöße, die mit einer Ordnungsstrafe zu belegen sind, werden vom Staffelf- bzw. Spielleiter innerhalb von 21 Tagen nach Kenntnis des Verstoßes durch Zusendung eines Ordnungsstrafenbescheides per E-Mail, an die dem Staffelleiter/Spielleiter bekannte E-Mail-Adresse bzw. an die dem WVV vorliegende E-Mail-Adresse gehandelt. Diese Frist gilt nicht für die Ausstellung der Ordnungsstrafen für fehlende Pflichtjugendmannschaften. Diese werden bis zum Ende des Spieljahres der laufenden Saison durch die WVV-Geschäftsstelle ausgestellt und an die dem WVV angegebene E-Mail-Adresse geschickt.
- (5) Mit dem Ordnungsstrafenbescheid sind dem bestraften Verein eine Rechtsmittelbelehrung und ein Hinweis auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung zu geben. Diese Informationen können auch allen Vereinen einer Staffelf zu Beginn der Spielsaison mit einem Rundschreiben gegeben werden.
- (6) Die Ordnungsstrafe muss auch dann gezahlt werden, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- (7) Bei Zahlungsverzug findet die Regelung der VFO § 11 (2) Anwendung. Sollte auch diese Regelung nicht eingehalten werden, findet die Regelung nach VFO § 11 (1) Anwendung, d. h. die Spiele aller Mannschaften des bestraften Vereins werden im Zeitraum zwischen Zahlungsziel bis zum Eingang der Zahlung auf dem Konto des WVV mit Spielverlust 0:3 Sätze und 0:75 Bälle (im Jugendspielbetrieb mit 0:2 Sätzen und 0:50 Bällen) gewertet. Für die gegnerischen Mannschaften werden alle in diesem Zeitraum ausgetragenen Spiele wie ausgespielt gewertet.

Wird die Strafe bis Ende des Spieljahres nicht bezahlt, so geht jede erreichte Leistungsklasse verloren.
- (8) Ist der Ordnungsstrafenbescheid aus nicht von der spielleitenden Stelle verschuldeten Gründen nicht zustellbar, so laufen alle Fristen weiter.

§ 22 Inkrafttreten

Diese VSpO tritt zum Spieljahr 2004/ 2005 in Kraft. Gleichzeitig sind alle Bestimmungen der früheren VSpO aufgehoben. Die VSpO wurde am 17. Juni 2007, 15. Juni 2008, 21. Juni 2009, 27.06.2010, 26. Juni 2011, 24. Juni 2012, 23. Juni 2013, am 22. Juni 2014, am 31. Mai 2015, am 05. Juni 2016, am 07. Mai 2017, am 26. September 2017 (vorläufig), am 10. Juni 2018, am 16. Juni 2019, am 23. August 2020, am 19. Juli 2021 gem. § 21 b) der Satzung vorläufig geändert, 02. Oktober 2021, 19. Juni 2022, im Oktober 2022 gem. § 21 b) der Satzung vorläufig geändert, im März 2023 gem. § 21 b) der Satzung vorläufig geändert und am 18.06.2023 geändert.